



CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL INTERREGIONALER PARLAMENTARIERRAT

Saarland - Grand Est - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Fédération Wallonie-Bruxelles -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Empfehlung des Interregionalen Parlamentarierrats (IPR) betreffend

Schaffung eines Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang (ECBM)

verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung des IPR am 5. Juni 2020 in Saarbrücken.

Die Großregion ist europaweit beispielhaft für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Tagtäglich kommen Institutionen, Verwaltungen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger in den Grenzregionen mit dem Recht der Nachbarländer in Kontakt.

Administrative und rechtliche Hürden schmälern jedoch den Erfolg von grenzüberschreitenden Projekten. Die Unterschiede zwischen nationalen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften und Verwaltungsverfahren in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können in grenzübergreifenden Regionen zu Schwierigkeiten bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte führen. Beispiele gibt es hierfür viele: Sozial- und Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Schul- und Berufsbildung Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz usw.

Der Binnenmarkt sollte keine Grenzen kennen. Dennoch gibt es viele Hürden bei der Umsetzung von Projekten, die mindestens zwei Grenzregionen betreffen – Bau einer grenzüberschreitenden Straße, Errichtung grenzüberschreitender Schulen, Kindertageseinrichtungen, Wohnungsprojekten, Organisation des grenzüberschreitenden ÖPNV oder von Netzverbindungen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Feuerwehren, Rettungsdienste, im Bereich der Gesundheitsversorgung oder des Umweltschutzes (wie z.B. bei der Gewässerkartierung) und vieles mehr.

Um diese Hürden zu überwinden und die Zusammenarbeit zu verbessern, unterstützen Rechtsinstrumente oder Instrumente wie Interreg Programme und europäische Verbünde territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sowie sämtliche Formen institutioneller Zusammenarbeit, die durch die europäischen Verträge (wie etwa das Madrider Übereinkommen des Europarats) oder durch die Staaten (z.B. Eurodistricts) entstanden sind. Jedoch sind all diese Instrumente mitunter komplex, langwierig und kostspielig in ihrer Einrichtung und ihrer Arbeit.

Die Grundidee weiterer Vereinfachungen der rechtlichen Kooperationsmöglichkeiten wird seit langem vom Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) unterstützt. Dabei ist die Beseitigung administrativer und rechtlicher Hindernisse ein zentraler Schritt hin zu einer Stärkung des wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalts in Grenzregionen, wie es die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 20.9.2017 btr. „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ (COM (2017)534 final) festgestellt hat.

Zur Schaffung gemeinsamer Standards und zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in Grenzräumen hat die Europäische Kommission daher auf Initiative der luxemburgischen EU-Ratspräsidentschaft hin einen Verordnungsvorschlag unter dem Namen „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext“ (COM (2018)873 final) vorgestellt. Dieser Mechanismus sieht die Reduktion von Hürden vor durch

eine temporär beschränkte, optionale Anwendung der rechtlichen Vorschriften und technischen Normen eines Landes im Nachbarland für ein bestimmtes Projekt in einem festgelegten Gebiet und auf begrenzte Zeit.

Ziel des Rechtsinstruments ist es, die Umsetzung grenzüberschreitender Projekte und die bessere Nutzung von Infrastrukturen beiderseits einer Grenze zu erleichtern. Freiwilligkeit und Parlamentsvorbehalt sind hierfür Voraussetzungen. Auch in Artikel 13 des deutsch-französischen Vertrages von Aachen vom 22. Januar 2019 wurde eine dementsprechende rechtliche Ausnahmeregelung vorgesehen, um im Alltag der Bürgerinnen und Bürger in Grenzregionen Hürden schneller abbauen zu können und damit das Zusammenleben zu erleichtern.

Die Großregion könnte in diesem Hinblick Modellregion für die Anwendung des grenzüberschreitenden Mechanismus werden.

Erste Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Mechanismus ist die Schaffung einer Koordinierungsstelle in unserer Grenzregion, wie sie im Verordnungsvorschlag vorgesehen ist.

Dieser Koordinierungsstelle sollen etwaige Hindernisse der alltäglichen Projektkooperation gemeldet werden. Diese Hemmnisse sollten auch dort geprüft werden, damit eine erste Einschätzung der Gesetzeslage sowie die Formulierung von Lösungsvorschlägen erarbeitet werden kann. Sie könnte an eine bestehende Einrichtung (z. B. Task Force Grenzgänger, Haus der Großregion oder eine vergleichbare grenzüberschreitend arbeitende Organisation) angegliedert werden, die alle verfügbaren Ressourcen mobilisiert und die Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten erleichtert

Obwohl der Vorschlag dem Rat der Europäischen Union (EU) seit geraumer Zeit vorliegt, steht die Ratifizierung dieses Instruments derzeit noch aus. Nachdem der juristische Dienst des Europäischen Rates im März 2020 ein seit längerem beauftragtes Gutachten vorgelegt hat, wird nun von den Grenzregionen mit Ungeduld erwartet, dass der Verhandlungsprozess zum Verordnungsvorschlag weiter vorankommt.

Der Interregionale Parlamentarierrat

- 1) bittet den Rat der Europäischen Union, den Verordnungsvorschlag mit Nachdruck weiter zu verfolgen und unter den Mitgliedstaaten abzustimmen;
- 2) fordert die zeitnahe Ratifizierung der Verordnung zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- 3) bittet die Exekutiven der Großregion, sich hierfür auf allen zur Verfügung stehenden Ebenen einzusetzen
- 4) plädiert für die Schaffung einer grenzübergreifenden Koordinierungsstelle in der Großregion, damit der grenzüberschreitende Werkzeugkasten durch das Instrument des grenzüberschreitenden Mechanismus (ECBM) ergänzt werden kann.

Der IPR richtet diese Empfehlung an

- die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,
- die Regierung der Föderation Wallonie-Bruxelles,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,
- die Regierung der Wallonie,
- die Landesregierung von Rheinland-Pfalz,
- die Landesregierung des Saarlandes,
- den Regionalrat der Region Grand Est,

und darüber hinaus auch an

- die Regierung der Französischen Republik,
- die Regierung des Königreichs Belgien,
- die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
- die Europäische Kommission,
- das Europäische Parlament,
- den Europäischen Ausschuss der Regionen.